



24 Nr. 1 Einkommen gemäss Lohnausweis

1. Grundsatz

Nach der Übergangsfrist im Jahr 2007 ist die Verwendung des «neuen Lohnausweises (NLA)» seit dem 1. Januar 2008 auch im Kanton Basel-Landschaft verbindlich vorgeschrieben. Für alle Löhne, die ab diesem Jahr ausbezahlt werden, ist nur noch das neue Formular zu verwenden. Der NLA und die dazugehörigen Wegleitungen sowie weitere wichtige Informationen sind auf den Homepages der Eidg. Steuerverwaltung (EStV) und der Schweiz. Steuerkonferenz (SSK) zu finden.

1.1 Lohnausweispflicht

Arbeitgebende sind verpflichtet, für jede angestellte Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen. Mit der Steuergesetzrevision 2017 ist die direkte Lohnmeldepflicht der Arbeitgebenden an die Steuerverwaltung abgeschafft worden.

Der steuerpflichtigen Person ist immer ein Exemplar des Lohnausweises zuzustellen (§ 115 Abs. 3 StG).

Behauptet eine steuerpflichtige Person, ihr Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin weigere sich, einen Lohnausweis auszustellen, oder wird der Lohnausweis trotz Mahnung nicht eingereicht, ist nicht schon eine Schätzung nach Ermessen vorzunehmen. Vielmehr ist der Lohnausweis in einem solchen Fall direkt beim Arbeitgeber oder bei der Arbeitgeberin «von Amtes wegen» einzuverlangen.

Darüber hinaus sind a) Arbeitgebende und b) Geschäftsinhaber verpflichtet (§ 115 Abs. 5 StG), auf Anfrage der Einschätzungsbehörden hin:

- die im Kanton steuerpflichtigen Beteiligten oder als Organe (z.B. VR) tätigen Personen zu bezeichnen (d.h. Name und Funktion zu nennen),
- Auskunft zu geben über deren Lohn, Gehalt, Gewinnanteile und sonstigen Bezüge.

1.2 Freigrenze zur Ausstellung eines Lohnausweises

Es gibt Arbeitsverhältnisse, bei denen nur ein geringfügiger Lohn ausbezahlt wird und bei denen die Ausstellung eines Lohnausweises für den Arbeitgeber kaum noch zumutbar ist. Daher sind Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft von der Ausstellung eines Lohnausweises befreit, sofern die steuerpflichtige Entschädigung netto nicht mehr als CHF 800 pro Jahr und Person beträgt (KM 424E). Diese administrative Entlastung der Arbeitgebenden bedeutet für den Empfänger der Entschädigung aber nicht, dass diese nicht zu deklarieren wäre. Der Arbeitnehmende hat weiterhin die Pflicht, dieses Arbeitseinkommen – in der Regel als Nebenerwerb – vollständig und wahrheitsgetreu in seiner Steuererklärung zu deklarieren. Für Angestellte des VöV besteht eine Praxisempfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz (Praxishinweis SSK Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV vom 2./3. Juni 2015; vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 1).

1.3 Freiwilligenarbeit

Die Freiwilligenarbeit ist von der Bescheinigungspflicht des Lohnausweises nicht betroffen. Freiwilligenarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass die Zeit, die dafür aufgebracht wird, nicht entschädigt wird. Werden freiwilligen Helfern und Helferinnen Auslagen ersetzt (Spesen oder sonstige Auslagen für die Ausübung der Tätigkeit), stellt dies keinen Lohn dar und ist auch nicht zu bescheinigen. Werden Lohnzahlungen erzielt, sind diese zu bescheinigen und als Einkommen in der Steuererklärung anzugeben.

1.4 Dienstaltersgeschenke

In Kurzmitteilung 166 wird zu Dienstaltersgeschenken Folgendes ausgeführt:

In einem früheren Entscheid des Präsidenten der damaligen Steuerrekurskommission wurde ein Dienstaltersgeschenk bestehend aus einer Pendule, einem Geschenkkorb und Wein im Wert von insgesamt CHF 2'460 als nicht steuerbar erklärt. Gleichzeitig wurde aber festgehalten, dass Dienstaltersgeschenke – auch in Form von Naturalleistungen – grundsätzlich steuerbares Einkommen darstellen.



In Berücksichtigung dieses Entscheides gilt in diesem Zusammenhang nun folgende Praxis:

1. Freiwillige Geldleistungen der Arbeitgeberfirma, wie Dienstalters- und Hochzeitsgeschenke, Leistungsprämien usw., die ihren Grund im Arbeitsverhältnis bzw. in der Arbeitstätigkeit haben, zählen immer zum steuerbaren Einkommen.
2. Grundsätzlich gilt dies auch für entsprechende Naturalleistungen.
3. Indessen ist vernünftigerweise von einer Besteuerung solcher Naturalgaben abzusehen, die nur schwer verkäuflich sind und keinen erheblichen Wert aufweisen.

Zu beachten bleibt, dass Dienstaltersgeschenke – insbesondere Naturalgeschenke – gemäss Wegleitung zum Lohnausweis zu deklarieren sind (vgl. nachstehend Ziffer 2).

2. Inhalt des Lohnausweises

Im Lohnausweis aufzuführen sind sämtliche Vergütungen, die Lohn oder Lohnbestandteile bilden. Sie sind je nach Lohnkategorie den Ziffern 1 bis 7 zuzuordnen (siehe nachfolgende Abb.). In Ziffer 2.3 sind übrige Nebenleistungen anzugeben, die der Arbeitgeber bewerten kann, wie bezahlte und zur Verfügung gestellte Mietwohnung oder Konsumwaren. Naturalgeschenke anlässlich besonderer Ereignisse, die gemäss AHV-Richtlinien als geringfügig betrachtet werden, müssen nicht deklariert werden. Naturalleistungen, die der Arbeitgeber nicht bewerten kann – z.B. Waren- oder Dienstleistungen des Arbeitgebers zu Vorzugspreisen – werden in Ziffer 14 deklariert (ausser es handle sich um branchenübliche Rabatte und mindestens selbstkostendeckende Preise). Nicht zu deklarierende Leistungen sind im Weiteren in RZ 72 der Wegleitung zum Lohnausweis aufgeführt.

Ziffer 7 betrifft unter anderem Trinkgelder, die zu deklarieren sind, wenn sie einen wesentlichen Teil des Lohns ausmachen. Es betrifft dies vorallem Trinkgelder im Gast-, Taxi- und Coiffeurgewerbe. Sie müssen nach den Richtlinien der AHV aufgeführt werden. Die weiteren Erläuterungen dazu finden sich in der Wegleitung zum Lohnausweis (Quellenangabe am Ende).

1. Lohn	soweit nicht unter Ziffer 2–7 aufzuführen	/Rente
Salaire	qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous	/Rente
Salario	se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto	/Rendita
2. Gehaltsnebenleistungen	2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio	
Prestations salariales accessoires		
Prestazioni accessorie al salario	2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio	
	2.3 Andere – Autres – Altre	
	Art – Genre – Genere	
3. Unregelmässige Leistungen	Prestations non périodiques – Prestazioni aperiodiche	Art – Genre – Genere
4. Kapitaleleistungen	Prestations en capital – Prestazioni in capitale	
Art – Genre – Genere		
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt	Droits de participation selon annexe – Diritti di partecipazione secondo allegato	
6. Verwaltungsratsentschädigungen	Indemnités des membres de l'administration – Indennità dei membri di consigli d'amministrazione	
7. Andere Leistungen	Autres prestations – Altre prestazioni	
Art – Genre – Genere		

3. Spesenentschädigung (Lohnausweis Ziffer 13)

In den Ziffern 13.1 und 13.2 des Lohnausweises sind die Vergütungen anzugeben, die der Arbeitgeber als Spesenersatz betrachtet und die deshalb nicht Bestandteil des Bruttolohns im Sinne von Ziffer 8 des Lohnausweises bilden. Als Spesenvergütungen gelten vom Arbeitgeber ausgerichtete Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit, z.B. auf Geschäftsreisen, entstanden sind. Keine Spesenvergütungen sind Entschädigungen des Arbeitgebers, welche Auslagen abdecken, die vor oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit anfallen, beispielsweise Vergütungen für den Weg vom Wohnort zum Arbeitsort. Solche Entschädigungen sind stets zum Bruttolohn zu addieren.

Die Art der Spesenvergütungen ist entscheidend für die Deklaration im Lohnausweis, wobei unterschieden wird nach effektiven Spesenvergütungen anhand von Belegen oder in Form von Einzelfallpauschalen,



pauschalen Spesenvergütungen für einen bestimmten Zeitabschnitt und Spesenvergütungen im Rahmen eines genehmigten Spesenreglements.

3.1 Effektive Spesenvergütungen

Es genügt bei dieser Spesenart, im kleinen Feld zu Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises ein Kreuz (X) einzusetzen, wenn die folgenden Vorgaben eingehalten werden:

- Übernachtungsspesen werden gegen Beleg zurückerstattet;
- Die Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen entspricht in der Regel einem Wert von maximal CHF 35 bzw. die Pauschale für eine Hauptmahlzeit beträgt maximal CHF 30;
- Kundeneinladungen usw. werden ordnungsgemäss gegen Originalquittung abgerechnet;
- Die Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Flugzeug usw.) erfolgt gegen Beleg;
- Für die geschäftliche Benutzung des privaten Motorfahrzeugs werden maximal CHF 0.70 pro Kilometer vergütet;
- Kleinspesen werden, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von maximal CHF 20 vergütet.

3.2 Pauschale Spesenvergütungen

Pauschale Spesenvergütungen sind bei allen Arbeitnehmern im Lohnausweis betragsmässig anzugeben.

3.3 Genehmigtes Spesenreglement

Bei einem durch die kantonale Steuerverwaltung genehmigten Spesenreglement ist bei effektiven Vergütungen keine Angabe des Betrags zu machen; bei pauschalen Vergütungen hingegen muss eine betragsmässige Angabe gemacht werden unter Hinweis auf die Genehmigung in Ziffer 15 des Lohnausweises.

3.4 Nachweis Spesenverwendung

Erscheinen die auf dem Lohnausweis angegebenen Spesenentschädigungen als übersetzt, ist von der steuerpflichtigen Person eine von der Arbeitgeberfirma unterzeichnete Spezifikation derselben einzufordern. Aufgrund der detaillierten Angaben wird es möglich sein abzuklären, ob und inwieweit eine Aufrechnung eines Teils der Spesenvergütung als Lohnbestandteil vorzunehmen ist (zu den Spesenvergütungen und Genehmigung von Spesenreglementen; vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 3).

4. Behördenpauschale

Mit KM 547 vom 8. Februar 2022 ist die ab **Steuerjahr 2022** geltende Regelung (Verfügung der FKD; Abb. am Ende des Dokuments) betreffend pauschale Spesenabzüge für behördliche Tätigkeiten publiziert worden. Die Verfügung datiert vom 1. Februar 2022 und ersetzt diejenige vom 14. Februar 2006. Sie hat ihre gesetzliche Grundlage in § 5 Abs. 2 des Dekrets zum Steuergesetz. Die Änderung der ab Steuerjahr 2022 geltenden Verfügung betrifft allein die Nebenämter von Regierungsräten. Die bisherigen pauschalen Ansätze und Beträge für alle Kategorien wurden beibehalten.

Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Die pauschalen Spesenabzüge gelten nur für **Tätigkeiten im Nebenamt, welche separat entschädigt werden.**
- Die pauschalen Spesenabzüge werden vom Nettolohn (Ziffer 11 des Lohnausweises) berechnet.

Die Gemeinden sind für die Ausstellung der Lohnausweise ihrer Behörden- und Kommissionsmitglieder gemäss Ziffer V der Verfügung besorgt.

Wird dem Behördenmitglied nebst dem Honorar eine pauschale Spesenentschädigung ausgerichtet, gelten folgende Richtlinien:

1. Die Pauschalspesen werden grundsätzlich nicht aufgerechnet.
2. Der Behördenabzug wird trotzdem gewährt; dessen hauptsächlicher Sinn und Zweck ist die pauschale Berücksichtigung des sogenannten «Home Office»-Aufwands. Was aber mit dieser Behördenpauschale nicht abgedeckt wird, sind oftmals individuelle Reise- und Verpflegungsspesen. Dementsprechend wird der Behördenabzug vom Betrag des Honorars ohne Aufrechnung der pauschalen Spesenvergütung berechnet. Allerdings wird das Ergebnis gekürzt um den Betrag der Pauschalspesen.



Dazu ein **Fallbeispiel**:

X ist nebenamtliches Mitglied einer kantonalen Behörde und erhält für diese Tätigkeit ein Honorar von CHF 5'000 pro Jahr. Gestützt auf ein Spesenreglement wird X ausserdem eine fixe Spesenentschädigung von CHF 650 pro Jahr ausgerichtet. Das Spesenreglement ist nicht steuerbehördlich genehmigt.

Berechnung Behördenabzug: Ausgangsbetrag = Nettohonorar von CHF 5'000.

Behördenabzug = fixer Pauschalabzug von CHF 2'000 plus variabler Prozentabzug vom darüber hinausgehenden Restbetrag ($\text{CHF } 3'000 \times 40 \% =$) CHF 1'200, somit total vor Kürzung = CHF 3'200.

Berechnung Kürzung: Höhe der pauschalen Spesenvergütung von CHF 650.

Der gekürzte Behördenabzug beträgt somit CHF 3'200 minus CHF 650 = CHF 2'550.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ Lohnausweisformular/Rentenbescheinigung (Links auf der Webseite der EStV)
- ➡ WL zum Ausfüllen des Lohnausweises vom 20.1.2010 (Links auf der Webseite der EStV)
- ➡ KM 424 und KM 424E (Spesenreglements, Pauschalspesen und Freigrenzen Lohnausweis)
- ➡ KM 547 (Behördenabzug)



vom 1. Februar 2022

Verfügung über die Besteuerung der Bezüge von Behördenmitgliedern im Nebenamt; pauschale Spesenabzüge

I.

In Anwendung von § 5 Abs. 2 des Dekrets zum Steuergesetz (SGS 331.1) setzt die Finanz- und Kirchendirektion die pauschalen Spesenabzüge für die Besteuerung der Bezüge von Behördenmitgliedern im Nebenamt fest.

II.

Der pauschale Spesenabzug setzt sich zusammen aus einem Vorwegabzug von 2'000 Franken und einem je Personengruppe unterschiedlichen Prozentabzug der Nettoeinkünfte gemäss Lohnausweis (Nettolohn, Ziffer 11).

Der pauschale Abzug beträgt jedoch höchstens 5'000 Franken für Steuerpflichtige, die einer Behörde oder Kommission angehören, und 7'000 Franken für Steuerpflichtige, die Mitglied mehrerer Behörden oder Kommissionen sind.

III.

Als steuerlich massgebende Pauschalabzüge gelten folgende Ansätze:

- a. Für Mitglieder des Landrats:
2'000 Franken plus 50 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
- b. für nebenamtliche Richterinnen und Richter und Mitglieder kantonaler Kommissionen:
2'000 Franken plus 40 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
- c. für Mitglieder des Gemeinderats, Mitglieder von Kommissionen der Gemeinden und Mitglieder von Einwohnerräten:
2'000 Franken plus 30 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
- d. für nebenamtlichen Feuerwehr- und Zivilschutzdienst:
2'000 Franken plus 30 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Bezüge.

Die Pauschalabzüge sind jedoch immer begrenzt auf die Höhe der erhaltenen Bezüge. Der Nachweis effektiv höherer Spesen bleibt vorbehalten.

Der Vorwegabzug kann nur einmal vorgenommen werden.

IV.

Sämtliche Bezüge, die für Zeitaufwand gewährt werden, stellen steuerbares Einkommen dar. Neben einem allfälligen Fixum sind somit auch die Tag- und Sitzungsgelder, die Gangentschädigungen, die Vergütungen für Aktenstudium usw. in der Steuererklärung anzugeben.

V.

Für die vorgenannten Bezüge ist ein Lohnausweis auszustellen. Sämtliche Bezüge sind mit dem Bruttolohn einzusetzen.



VI.

Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 8. Februar 2006. Sie hat erstmals Gültigkeit für das Steuerjahr 2022.

Finanz- und Kirchendirektion

Der Vorsteher

Dr. Anton Lauber

Verteiler:

- Kantonale Steuerverwaltung zum Vollzug
- Dienstleistungszentrum bezüglich Ziffer V.
- Finanzkontrolle